

Nummer			Seite
2/2012	Kreis Gütersloh	Jägerprüfung 2012	1953
3/2012	Kreis Gütersloh	Fischerprüfung im Frühjahr 2012	1954
4/2012	Kreis Gütersloh	Anlage zum Halten von Mastschweinen und Junghennen in 33442 Herzebrock-Clarholz, Brocker Str. 66 - Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1954
5/2012	Kreis Gütersloh	Anlage zum Halten von Mastschweinen in 33775 Versmold, Buschortstr. 20 - Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung	1955
6/2012	Bezirksregierung Detmold	Öffentliche Auslegung der Ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet "Steinhorster Becken" in der Stadt Delbrück, Kreis Paderborn	1956

2/2012 Kreis Gütersloh

Jägerprüfung 2012

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als Untere Jagdbehörde die diesjährige Jägerprüfung an folgenden Tagen abgenommen wird:

1. Schriftlicher Teil am 23. April 2012 um 15:00 Uhr in Gütersloh
2. Schießprüfung am 26. April 2012 um 08:00 Uhr in Warendorf
3. Mündlich-praktischer Teil am 30. April sowie am 02. – 04. Mai 2012 jeweils ab 8.00 Uhr in Gütersloh

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung bis spätestens zum 23. Februar bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Zimmer 630 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Straße 140, 33334 Gütersloh, erhältlich. Sie können dort auch schriftlich oder telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2222 angefordert werden.

Die Nachprüfung zur diesjährigen Jägerprüfung wird an folgenden Tagen abgenommen:

1. Schießprüfung am Dienstag, 18. September 2012 in Warendorf
2. Mündlich-praktischer Teil am Freitag, 21. September 2012 in Rheda-Wiedenbrück

Gütersloh, den 16.01.2012

Kreis Gütersloh
Der Landrat

3/2012 Kreis Gütersloh

Fischerprüfung im Frühjahr 2012

Gemäß § 3 der Verordnung über die Fischerprüfung (Fischerprüfungsordnung) vom 26.11.1997 (GV. NRW 1998 S. 62) wird bekannt gegeben, dass beim Kreis Gütersloh als untere Fischereibehörde ab dem 16. April 2012 die nächste Fischerprüfung abgenommen wird.

Prüfungsbewerber werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung bis spätestens zum 15.03.2012 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, 33324 Gütersloh, einzureichen. Antragsvordrucke sind im Internet unter der Adresse:

<http://www.kreis-guetersloh.de/medien/bindata/AntragFischerpruefung.pdf> erhältlich.

Sie sind auch im Zimmer 632 der Kreisverwaltung Gütersloh, Abteilung Ordnung, Herzebrocker Str. 140, 33334 Gütersloh direkt erhältlich oder können telefonisch unter der Rufnummer (05241) 85-2221 angefordert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung u. a. auch von den ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt werden.

Gütersloh, den 26.01.2012

Kreis Gütersloh
Der Landrat

4/2012 Kreis Gütersloh

Anlage zum Halten von Mastschweinen und Junghennen in 33442 Herzebrock-Clarholz, Brocker Straße 66 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der landwirtschaftliche Betrieb Bernhard Eusterbrock, Brocker Straße 66, 33442 Herzebrock-Clarholz, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen (550 Plätze) und Junghennen (28.500 Plätze).

Standort der Anlage:

Adresse: Brocker Straße 66, 33442 Herzebrock-Clarholz
Gemarkung: Herzebrock
Flur: 43
Flurstück: 47

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 7.1 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein so genanntes vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 7.11.3 Spalte 2 S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVP entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind

gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-01318-11-44

Datum: 24.01.2012

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85-0

5/2012 Kreis Gütersloh

Anlage zum Halten von Mastschweinen in 33775 Versmold, Buschortstraße 20 Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Der landwirtschaftliche Betrieb Jochen Ruwisch, Buschortstraße 20, 33775 Versmold, beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen mit 1.904 Plätzen.

Standort der Anlage:

Adresse: Buschortstraße 20, 33775 Versmold

Gemarkung: Peckeloh

Flur: 96

Flurstück: 42

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 7.1 Spalte 2 g) des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein so genanntes vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziff. 7.7.3 Spalte 2 S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 3 c Satz 2 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2-05201-10-44

Datum: 18.01.2012

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85-0

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

mittwochs
samstags

von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten können Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold, beim Landrat des Kreises Paderborn, Aldegrevestr. 10 -14, 33102 Paderborn oder beim Landrat des Kreises Gütersloh, Amtsgebäude Kreishaus Wiedenbrück, 33378 Rheda-Wiedenbrück, schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Eingabe muss die vollständige Anschrift der Person, die den Einwand geltend macht, enthalten. Die Bedenken und Anregungen sollen näher begründet werden.

Es wird gemäß § 42 e Abs. 3 LG darauf hingewiesen, dass vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bis zum In-Kraft-Treten der Naturschutzgebietsverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderungen im geplanten Naturschutzgebiet verboten sind, soweit nicht in einer ordnungsbehördlichen Verordnung oder Verfügung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes abweichende Regelungen getroffen werden. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist durch öffentliche Bekanntmachung bis zu einem weiteren Jahr verlängert werden.

Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftung bzw. Nutzung der Flächen bleibt von dem Veränderungsverbot unberührt.

Detmold, den 12.01.2012

51. 30 – 722

**Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
Im Auftrag
Bremer**